

Baugesuche, die im Monat Januar 1995 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Soller Petra, Stübenbacher Str. 5, 93192 Wald; Neubau eines Pferdestalles in Wald. — Weber Thomas, Sonnenweg 3, 93474 Arrach; Umbau, Neubau und Aufstockung eines Gebäudes sowie teilweiser Abbruch einer bestehenden Fremdenpension in Arrach. — Meier Christian, Wacherling 5, 93426 Roding; Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen in Roding. — Schmid Ernst, Seigen 18, 93426 Roding; Erweiterung der Schreinerwerkstatt und Wiederaufbau eines Lagerschuppens in Roding. — Eisenhart Hans-Peter, Am Rohrgarten 42, 93449 Waldmünchen; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Waldmünchen. — Erbgemeinschaft Meimer Eduard, Hofweber Gerda, Meimer Manfred, Lehmgasse 7, 93444 Kötzing; Neubau von Pferdestallungen in Grafenwiesen. — Herzog Josef, Mattenzell, Birkenauerweg 4, 93199 Zell; Wohnhausanbau an das bestehende Gebäude in Zell. —

Laußer Helmut, Penting, Zum Pfahlkreuz 1, 93489 Schorndorf; Anbau eines Wintergartens in Schorndorf. — Meindl Franz, Taching 39, 93413 Cham; Neubau eines Bürogebäudes und Erstellen eines Vordaches in Cham. — Knörnschild Erich, Hubertusstr. 77 a, 82131 Gauting; Neubau eines Hallenschwimmbades als Anbau an bestehendes Einfamilienwohnhaus in Wald. — Heiduk Petra, Pfarrstr. 4, 80538 München; Teilabbruch des Dachstuhles und Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses in Kötzing. — Kellner Chrysanth, Fischerhausweg 5, 93194 Walderbach; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Walderbach. — Höcherl Roland, Loibling 6, 93426 Roding; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Roding. — Werkzeug Herrmann, Mittelweg 13, 93413 Cham; Einbau einer Gashheizung in Cham. — Haberl Franz Xaver, Pflugstr. 25, 92444 Rötzing; Errichtung einer fahrbaren Fischereigerätehütte in Schönthal.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 24. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

42 - 173/04/04

Vollzug des BayNatSchG; Ausweisung des Naturdenkmals "Linde in Haid bei Pitzling", Stadt Cham

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Linde in Haid bei Pitzling" als Naturdenkmal vom 18. Januar 1995.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 4. 1. 1995 Nr. 820-8631 CHA 20 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 229 der Gemarkung Loibling, Stadt Cham, stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 15 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die Linde aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten und den Baum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Natur-

denkmals oder seiner geschützten Umgebung:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Pestizide oder sonstige, den Baum gefährdende Stoffe einzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher rechtzeitig anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwerhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

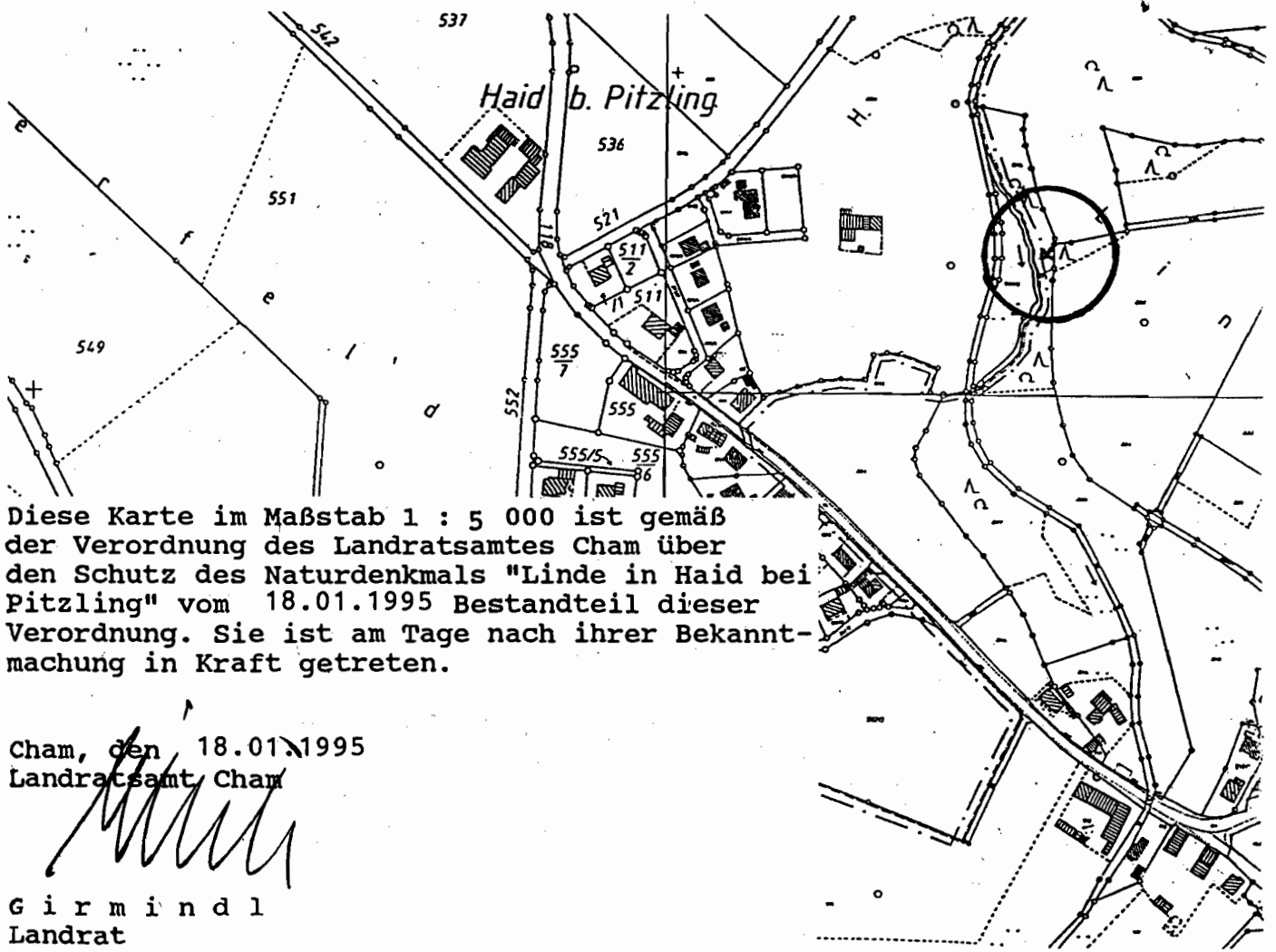
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 18. Januar 1995

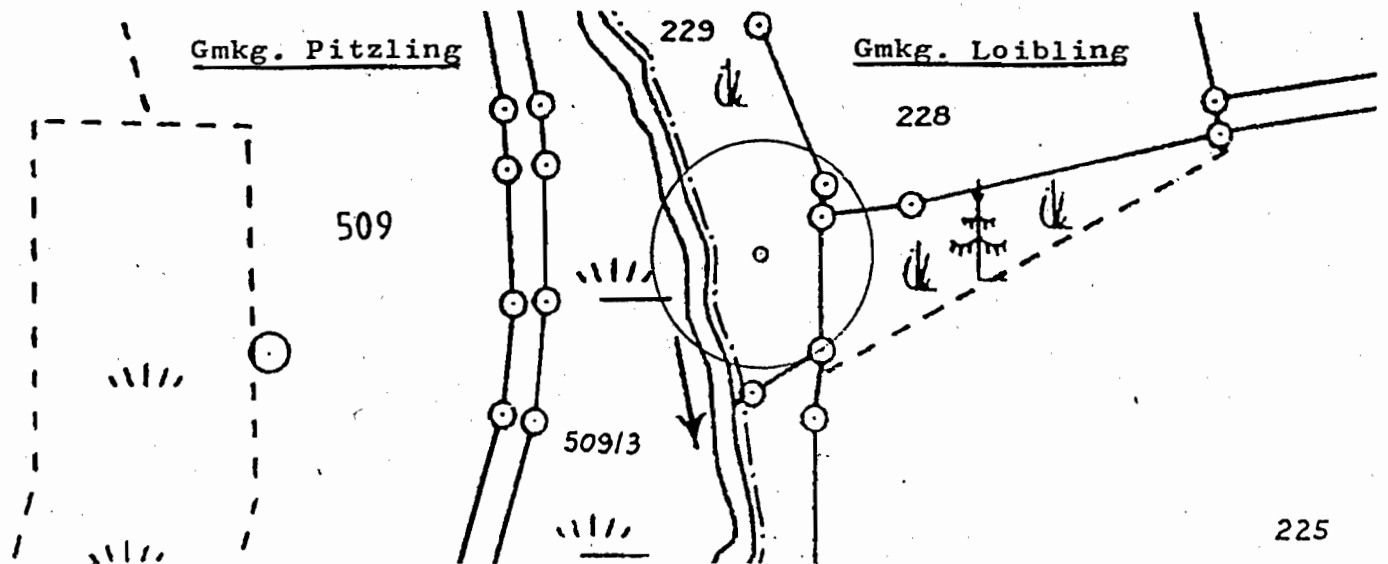
Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde in Haid bei Pitzling" vom 18.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 18.01.1995
Landratsamt Cham

G i r m i n d l
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde in Haid bei Pitzling" vom 18.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 18.01.1995
Landratsamt Cham

01.1.1995

G i r m i n d l
Landrat